**ANTRAG UM SPESENRÜCKVERGÜTUNG GANZJAHRESBETREUUNG KINDERGARTEN- UND SCHULJAHR 2023/2024**

**(5. September 2023 bis 14. Juni 2024)**

**nur per E-Mail an** [**stk-cta@hgv.it**](mailto:stk-cta@hgv.it)

Der/Die Unterfertigte       geb.am       in       (     ),

Steuernummer

wohnhaft in      , PLZ     , Strasse

Telefon      , E-Mail

BANK       IBAN

­­Angestellte/r  Familienmitglied  Inhaber/in   
des Betriebes       mit Sitz in

**ersucht um die Spesenrückvergütung für die Betreuung des eigenen Kindes**

Nachname/Name des Kindes

Steuernummer       Geburtsdatum       (3 bis 13 Jahre + 364 Tage)

Zeitraum von       bis

**und erklärt hiermit**

* die Beiträge an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) regulär bezahlt zu haben
* Keine weiteren Beiträge für die Kinderbetreuung erhalten zu haben.

Datum       Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Die STK behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen und eventuell Anträge abzulehnen.**

Alle Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 finden Sie unter <http://www.stk-cta.it>.

**Spesenrückvergütung für Kinderbetreuung während des Kindergarten- bzw. Schuljahres 2024/2025**

Wird im Kindergarten- bzw. Schuljahr 2024/2025 eine Nachmittagsbetreuung oder Betreuung in den Schulferien (Herbst, Weihnachten, Fasching, Ostern) in Anspruch genommen, kann um eine Spesenrückvergütung angesucht werden. Pro Kind wird ein maximaler Beitrag von 300 Euro gewährt. Diese Aktion gilt für Kinder des Kindergartens, der Grund- und Mittelschule.

**Wer hat Anrecht:**

Anrecht auf die Unterstützung haben alle Arbeitnehmende, Familienmitglieder und Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber von Hotel- und Gastbetrieben, die den Beitrag an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) eingezahlt haben. Es kann nur für jene Perioden angesucht werden, in denen ein Arbeitsverhältnis besteht bzw. bestanden hat. Es müssen vor Inanspruchnahme der Kinderbetreuung 6 Monate an Beitragsleistungen an die STK nachgewiesen werden können. Damit die Kontrolle über die Einzahlung, welche der Betrieb vornimmt, erfolgen kann, müssen von den Arbeitnehmende die Arbeitsverträge von 2024 sowie 2023 oder der unbefristete Arbeitsvertrag beigelegt werden. Familienmitglieder sowie Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber müssen bestätigen im Betrieb beschäftigt zu sein.

**Wie und wo kann eingereicht werden:**

Für jedes Kind kann nur ein Antrag pro Schuljahr gestellt und die Unterstützung kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Die Rechnung muss nicht zwingend auf die ansuchende Person lauten. Es muss auf jeden Fall ein Familienbogen beigefügt werden, damit das Anrecht auf Unterstützung kontrolliert werden kann.

**Der Beitrag kann und darf nicht mit anderen Beiträgen kumuliert werden.**

**Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizulegen:**

* 1 Antrag pro Kind/pro Schuljahr
* Rechnung samt Zahlungsbeleg
* Kopie der Arbeitsverträge 2023/2024 oder unbefristeter Arbeitsvertrag
* Familienbogen

Der komplette Antrag muss ausschließlich per E-Mail – [stk-cta@hgv.it](mailto:stk-cta@hgv.it) – an die Südtiroler Tourismuskasse gesendet werden. Es kann nur ein Antrag pro Schuljahr gestellt werden.

Sollte der Antrag den Zeitraum September (Schulanfang) bis Dezember betreffen, muss dieser innerhalb 31. Jänner 2025 eingereicht werden. Für den Zeitraum Jänner bis Juni (Schulende) muss der Antrag innerhalb 15. Juli 2025 gestellt werden.

Die Anträge werden je nach Einreichdatum verarbeitet. Beim Erreichen des für diese Unterstützungsmaßnahme vorgesehenen Budgets können die Anträge nicht mehr berücksichtigt werden. Alle Dokumente werden von der STK überprüft und bei nicht korrekt eingereichtem Ansuchen behält sich die STK das Recht vor, den Antrag eventuell abzulehnen.

Nicht unterstützt werden die Einschreibespesen für Sportvereine, Musikschulen und Ähnliches.

Bozen, Juni 2024